



Amtssigniert. SID2021051100727  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](https://amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

**Verkehr, Sicherheit**

Lt. Verteiler

**ADir Stefan Nöckl**

Telefon +43 5242 6931 5904

Fax +43 5242 6931 745805

[bh.schwaz@tirol.gv.at](mailto:bh.schwaz@tirol.gv.at)

**Gemeindegebiet von Schwendau**

**Reitverbot**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

SZ-GSTVO-25-10/4-2021

Schwaz, 18.05.2021

## VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz ordnet aus Gründen der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs, gemäß § 43 Absatz 1 iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, in der derzeit gültigen Fassung, im Gemeindegebiet von Schwendau, folgende verkehrsregelnde Maßnahme an:

### § 1

#### **Reitverbot gemäß § 52 lit. a Ziffer 14a StVO**

Auf dem nachstehend angeführten Streckenabschnitt wird das Reiten verboten. Gemäß § 52 lit. a Ziffer 14a StVO ist das Reiten verboten.

<b>Straße</b>	<b>Standort</b>
Zillerbegleitweg, Richtung Süden	2.66 m von der westlichen Grundstücksgrenze der Gp. 1472 in südliche Richtung
Zillerbegleitweg, Richtung Nord-Osten	1.71 m in östliche Richtung von der Grundgrenze der Gp. 1367

## § 2 Planunterlagen

Der angeschlossene Lageplan (Übersichtsplan, Standortkonkretisierung) des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung. Die Aufstellungsorte der Verkehrszeichen sind gekennzeichnet.

## § 3 frühere Verordnungen

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

## § 4 Inkrafttreten

Die Kundmachung dieser Verordnung hat gemäß § 44 Absatz 1 StVO durch die Aufstellung des Verbotsszeichens „Reitverbot“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 14a StVO zu erfolgen.

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt und Ort der Anbringung (Sichtbarmachung) ist in einem Aktenvermerk § 16 AVG) festzuhalten. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Löderle

### Anlagen:

Reitverbot - Standorte der Verkehrszeichen

Übersichtsplan

### Ergeht an:

Gemeinde Schwendau, per E-Mail an: [verwaltung@hippach-schwendau.at](mailto:verwaltung@hippach-schwendau.at), mit dem Ersuchen die zur Kundmachung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in weiterer Folge den Aktenvermerk gemäß § 16 AVG sowie die Fotodokumentation über die Anbringung der Verkehrszeichen, aus welcher auch der Standort erkennbar sein muss, zu übermitteln.

### Zur Kenntnis an:

Polizeiinspektion Zell a. Ziller, per E-Mail an: [PI-T-Zell-Ziller@polizei.gv.at](mailto:PI-T-Zell-Ziller@polizei.gv.at)